

die Anderen jammernd das Bett umstanden, habe er schnell ein Crucifix von der Wand genommen, es dem sterbenden Vater vorgehalten und ihn ermahnt, vollkommene Reue und das Verlangen nach der hl. Beicht und Wegzehrung zu erwecken, und habe ihm dann das Formular, das er im Unterricht gelernt hatte, vorgesprochen. — Es war mir dieser Vorfall ein neuer Beweis, wie wichtig es ist, Kinder auf diesen Punct recht aufmerksam zu machen.“

Schließlich haben wir bei Betrachtung unseres vorliegenden Falles noch zu sagen, daß Manilius recht handelte, als er den bestimmungslosen Leander absolute und nicht conditionate absolutirte, da dieser durch das vorausgegangene mit wenigstens unvollkommener Reue verbundene Sündenbekenntniß genügend dissponirt war, und daß kein Grund vorhanden war, dies nur „timens et tremens“ zu thun.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

II. (Still schweigende Delegation zur Trauung.) In einer Pfarrre mit einer Filialkirche, in welcher an bestimmten Tagen Messe gelesen wird, erkrankt der alte Pfarrer. Dessen einziger Cooperator, der gewohnheitsmäßig auch alle Trauungen vorzunehmen hat, wendet sich bittlich an ein benachbartes Kloster, für einen solchen Tag, an welchem er in der Filialkirche die h. Messe lesen muß, einen Priester nach X. zu entsenden, damit er in der Pfarrkirche die hl. Messe lese und sonstige seelsorgliche Functionen, welche etwa während des Cooperator's Abwesenheit nothwendig würden, verrichte. Es kommt also ein junger Priester Y. nach X. Er geht, da die Stunde zur hl. Messe gekommen, in die Sakristei, sieht im „Wochenbuch“ nach, auf welche Meinung er die hl. Messe zu lesen habe, legt die hl. Gewänder an und geht zum Altar. Da er nach beendet der hl. Messe über die Stufen des Altars herabsteigt, um die nach der Pfarrmesse vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, sieht er ganz nahe dem Hochaltare Personen stehen, wie wenn eine Trauung vorzunehmen wäre. Aber der Herr Cooperator, mit dem er doch gesprochen, hat gar nichts von einer solchen gesagt; der Herr Pfarrer, dem er sich auch vorgestellt hat, gleichfalls nichts. Nun, er verrichtet die Gebete. Da er sich erhebt, tritt der Meßner zu ihm und flüstert ihm zu: zu copuliren ist ein Brautpaar, gibt dem H. H. Y. auch gleich das Rituale. Der nimmt es und beginnt die Trauung und führt sie zu Ende. In der Sakristei liegt das Traubuch offen da, die Zeugen kommen herein, schreiben sich

ein; jetzt gibt der Messner dem Priester auch die Feder, um seinen Namen einzuschreiben. Jetzt wird dem Herrn J. bange. Habe ich nicht ungültig assistirt, in Ermangelung einer Delegation. Er schreibt sich unter einem Vorwande nicht ein und geht in den Pfarrhof, frühstückt und läßt sich dann den Schlüssel geben in des Herrn Cooperator's Zimmer. Da geht er sofort zum Bücherkasten und wie er ihn öffnet, sieht er „Canones et Decreta Concilii Tridentini.“ Er nimmt das Buch, schlägt die 24. Session auf „De reformatione matrimonii“ und liest. Da kommt er auf die Stelle: „Quod si quis parochus vel alias sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, etiam si id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit, ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur.“ Das macht ihm neue Unruhe. Er sucht weiter in des Herrn Cooperator's Bibliothek. Da findet er die „Instruc-tio pro judiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad Causas Matrimoniales.“ Die nimmt er und fängt darin zu lesen an. So kommt er auf §. 38: „Zur Gültigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehemänner vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder dem Bischofe der Diöcese ermächtigt worden ist und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären.“ Während er sich sagt, da fehlt es eben, daß ich keine Ermächtigung hatte, blättert er weiter. Da fällt sein Auge auf die Marginalnote des §. 47: „Stillschweigende und bloß vermutete Erlaubniß.“ Den §. liest er nun: „Dass die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Gültigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Orange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloß vermutete Erlaubniß ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte oder nachträglich seine Gütheizung ausspreche.“ Während sich nun der beängstigte J. überlegt, ob er nicht doch stillschweigend ermächtigt war, und er schon zum Herrn Pfarrer gehen will, um den zu fragen, ob er um diese Brautleute und ihre Absicht, heute nach der Messe sich trauen zu lassen, gewußt, und nur vergessen habe, ihn, da er

sich vorstellte, zu ermächtigen, schaut er wieder in die „Instructio“ und liest auch den §. 48: „Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesamtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugethieilt worden.“ Auf das hin entschließt er sich, die Heimkehr des Herrn Cooperators abzuwarten und den über diesen Fall zu befragen. Kurz vor Mittag kommt dieser heim und sofort erzählt ihm unser J., was ihm begegnet. Richtig, erwiedert der Herr Cooperator, habe ganz vergessen, Ihnen zu sagen, daß Sie nach der hl. Messe eine Trauung vorzunehmen haben. Nun ist der Herr J. beruhigt, daß er stillschweigend delegirt war und läßt sich das Mittagessen schmecken.

Wir aber wollen indeß fragen: 1) kann sich J. mit gutem Grund beruhigen, daß er stillschweigend delegirt war und dann 2) ist nicht auch die Annahme der Delegation zur Gültigkeit der Trauung nothwendig und kann von einer solchen bei J. die Rede sein?

Den ersten Fragepunkt hat genau erläutert der Erlass des Wiener Fürsterzbischöflichen Ordinariates vom 21. December 1856 (bei Kutschker „das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis“ 4. B. S. 491) in der Weise: „Nach §. 47 der Anweisung für die Ehegerichte schadet es der Gültigkeit der Ehe nicht, wenn der Pfarrer die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung stillschweigend gegeben hat. Stillschweigend ist sie aber dann gegeben, wenn der Pfarrer (in unserem Falle der für die Trauungen allgemein delegirte Cooperator, der also für einen bestimmten Fall zu subdelegiren berechtigt ist) sich darüber weder mündlich, noch schriftlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daß er Willens gewesen sei, die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zu ertheilen.“ (In unserem Falle die Bitte des Cooperator um einen Aushilfspriester für den Tag, an welchem er wußte, daß das Brautpaar nach der hl. Messe zur Trauung kommen werde.) Somit war die Trauung des J. gültig wegen der stillschweigend erhaltenen Erlaubniß zur Trauung.

Von der stillschweigend gegebenen Einwilligung unterscheidet die blos vermutete sich dadurch, daß im letzteren Falle der berechtigte Pfarrer keine Handlungen vorgenommen hat, aus welchen seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervor-

leuchtet. Nehmen wir an, eine Trauung sei auf den 16. Juli angesetzt, aber unvorhergesehene Umstände machen es wünschenswerth, daß sie schon am 14. vorgenommen werde. Der Pfarrer ist eben abwesend; ein Priester, welcher mit demselben genau bekannt ist, will dem Brautpaare aus der Verlegenheit helfen und in der Voraussetzung, sein Freund werde gewiß nichts dagegen haben, nimmt er die Trauung vor. Der Pfarrer, welchen man von der Sache unter vielen Entschuldigungen in Kenntniß setzt, erklärt auch wirklich, daß er das Geschehene gut heiße. Dennoch ist die Trauung ungültig; denn der Pfarrer hat nicht die geringste Handlung vorgenommen, aus welcher man schließen könnte, daß er Willens gewesen sei, jenen Priester zu der am 14. Juli gefeierten Trauung zu ermächtigen.“ — Auf unsern Fall angewendet, wäre die Trauung ungültig, wenn die Brautleute dem Herrn Cooperator den Dienstag angegeben hätten, als den Tag, an welchem sie sich nach der hl. Messe werden trauen lassen, nun aber am Montag kämen, da der fremde Priester J. die hl. Messe liest. Träfe nun diesen die in der oben angeführten Stelle des Trierer-Decretes angedrohte Suspension? Gewiß nicht. Denn mit Recht schreibt Kooper (die Suspension der Kirchendiener, S. 273) „im Hinblick auf den Wortlaut des Tridentinums (Quod si quis . . . sacerdos . . . sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit . . .“) wird kaum nothwendig sein, zu bemerken, daß die Suspension nicht wegen des bloßen Factums der unbefugten Assistenz, sondern erst dann eintrete, wenn der Contraventient die letztere wissenschaftlich und in böser Absicht geleistet hat.“

Was den zweiten Fragepunkt anbelangt, ob nicht auch die Annahme der Delegation zur Giltigkeit der Trauung nothwendig sei und ob in unserem Falle bei J. von einer solchen die Rede sein könne? — so ist allerdings „damit die Erlaubniß zur gütigen Geschließung ausreiche, nothwendig, daß der von dem parochus proprius delegirte (oder in unserm Falle von dem Cooperator subdelegirte) Priester Kenntniß von seiner Delegation habe“ (Kutschker, I. c. S. 496) jedoch genügt offenbar eine Kenntniß durch den berechtigten Schluß, ich bin für heute erbeten worden zur Celebrierung der hl. Messe, der Herr Cooperator hat wohl nur vergessen, mir zu sagen von dieser in Aussicht genommenen Trauung und indem J. auf Grund dieses Schlusses die Trauung vornimmt, liegt eben darin die Annahme der stillschweigenden Delegation. Das bestätigt auch Binder (Practisches Handbuch des katholischen Eherechtes, 3. Heft. S. 210) da er

schreibt: „Dass die Frage über Acceptation nur dann von Gewicht sei, wenn es sich um einen Fall hinterlistiger oder gewaltjammer Beziehung des delegirten Priesters handeln würde. Denn sobald der delegirte Priester die Trauung freiwillig vornimmt, bedarf es keiner ausdrücklichen Acceptation, sondern die Ausübung der übertragenen Gewalt ist selbstredend eine factische Acceptation.“

St. Florian.

Professor Albert Pucher.

III. (Wie man fasten soll u. d.) Cicero ist ein wohlhabender Mann, der nicht nöthig hat, vor jeder Ausgabe nachzudenken, ob das Soll sich zum Haben findet. Seine Lebensweise ist staatsbürgерlich vollständig, kirchlich betrachtet anscheinend ebenso tadellos. Er echauffirt sich gerade nicht für irgend etwas Außergewöhnliches, doch unterlässt er auch nichts Wesentliches. Er hört jeden Sonntag die hl. Messe, macht jährlich Ostern, er geht an Bitttagen sogar mit der Procession, um seinen Glauben zu bekennen. Er kann dieß insoferne allerdings leichter thun, als Andere, weil er durch Alter und Reichthum so viel Ansehen genießt, daß Niemand es wagen darf, ihm in seine Lebensweise dareinreden zu wollen. Bezuglich der Fastttage hält er den Freitag jedesmal als Abstinentztag; kommen mehrere Fastttage nacheinander, oder in derselben Woche, so sucht er beim Bischofe um Dispens gegen ein Almosen an, welche er stets erhält. Die Jejuniumstage (mit einmaliger Sättigung) hält er in folgender Weise: Er nimmt ein Frühstück, jedoch nicht in der sonstigen Quantität; Mittag speist er wie gewöhnlich; zur Fause nimmt er eine Kleinigkeit, ne noceat haustus und zur Abdencollatio macht er es wie beim Frühstück, er schränkt die gewöhnliche Quantität etwas, wenn auch nicht viel ein. Die Mahlzeiten seiner Abstinentztagen sind so beschaffen, daß er die Enthaltung kaum spüren kann. Außer Fischen, Krebsen, Austern stehen ihm Rohrhühner, Bläsenten, Duckenten &c. zu Gebote, so daß gewöhnliche Menschen einen solchen Tisch seiner Fastenentbehrung als Lucullisches Mahl betrachten würden. Es kostet ihn der Fasttag also wohl Geld, woran ihm nichts gelegen zu sein braucht, aber keine Entbehrung.

So lebte Cicero jahrelang, fühlte sich wohl, wußte gar nicht, was etwa Sorge oder Kummer sein könnte. Nun kamen Missionäre. Einer brachte das Gleichniß vom reichen Prasser mit Anwendungen. Er schilderte diesen so, daß unser Cicero sich getroffen, ja fast porträtiert glaubte. Bequem leben, gar nicht